



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 14. Wahlperiode, 1995-1996

12.10.1998 - Drucksache 14/1140

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes (Herabsetzung des Wahlalters)

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Das Bremische Wahlgesetz vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 1996 (Brem.GBl. S. 303), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,“

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wählbar ist jeder nach § 1 Absatz 1 Wahlberechtigte, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.“

3. § 43 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten im Gebiet der Stadt Bremerhaven eine Wohnung innehat oder, sofern er eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland nicht innehat, sich sonst gewöhnlich aufhält.“

4. Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Maria Spieker, Mützelburg,
Dr. Helga Trüpel und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

